

## I.

Während die Versorgungsschwierigkeiten in der Sowjetzone kein Ende nehmen und der Sparsamkeitsfeldzug selbst wichtige Vorhaben kultureller und wirtschaftlicher Art, die im Interesse der Bevölkerung liegen, behindert, gibt es eine Einrichtung in der Sowjetzone, die über beinahe unbegrenzte Mittel verfügt: den Staatssicherheitsdienst. Von Jahr zu Jahr wurde er vergrößert, und er hat jetzt einen Umfang angenommen, der nicht nur jede oppositionelle Regung in der Sowjetzone im Keime ersticken soll, sondern auch eine ernste Bedrohung der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik darstellt.

Diese Entwicklung ist um so beachtenswerter, als 1953 mit dem Sturz des Chefs der sowjetischen Geheimpolizei, Berija, auch eine Begrenzung der Macht des sowjetischen Staatssicherheitsdienstes proklamiert wurde. Die Umwandlung des Ministeriums für Staatssicherheit in ein Staatssekretariat, das dem Innenministerium unterstellt wurde, sollte dies veranschaulichen. In Wirklichkeit bezweckte die Umorganisation nur eins: die Sicherstellung der Kontrolle der Geheimpolizei durch die Staatspartei. Der Staatssicherheitsdienst sollte kein Staat im Staate werden, dem es eines Tages sogar gelingen könnte, eigene Politik zu machen. Diese Gefahr schien dem mächtigsten Mann von Partei und Staat, Walter Ulbricht, durch die Umbesetzung der Spitze des Staatssicherheitsdienstes (Wollweber an Stelle Zaisser) gebannt zu sein (s. S. 14). Ob Ulbricht auf lange Sicht recht behält, ist eine andere Frage.

Es gibt in der Sowjetzone kein Organ, dessen Wirken so einschneidende Folgen für jeden einzelnen Bürger hat, wie den Staatssicherheitsdienst, und auch für die Bundesrepublik ist er die gefährlichste Einrichtung, weil sie im Dunkeln arbeitet, in der Wahl der Mittel durch keinerlei Skrupel gehemmt ist und einen großen Kreis freiwilliger und unfreiwilliger Helfer hat. Er ist ängstlich bemüht, sein Wirken geheimzuhalten. Um so wichtiger ist es, die Bevölkerung in beiden Teilen Deutschlands so vollkommen wie nur möglich hierüber aufzuklären. Wir wollen damit erreichen, daß durch erhöhte Wachsamkeit mancher Schaden verhütet wird und verhindern, daß ihm Ahnungslose zum Opfer fallen. Sicherlich kann das gelichtete Dunkel auch manche Operationen erschweren.

## II.

Man mag nun einwenden, daß jeder Staat um seine Sicherheit besorgt ist, daß es überall **Abwehrstellen gibt**, die **geheim arbeiten** und **dies daher auch der „DDR“** nicht verwehrt werden könne. Der entscheidende Unterschied, ob man ein Organ, das — unter welchem Namen auch immer — die innere und äußere Sicherheit eines Staates zu verteidigen hat, als rechtmäßig oder rechtswidrig zu bezeichnen hat, liegt darin, ob dieses Organ eine von der Mehrheit der Bevölkerung gebilligte freiheitlich-demokratische Grundordnung sichert, oder, anstatt dem Schutze der Bevölkerung zu dienen, sie unterdrückt, anstatt den Rechtsstaat zu verteidigen, ein Unrechts-Regime festigt.

Neben diesen entscheidenden Unterschieden in der Zweckbestimmung sind auch Organisation, Aufbau, Einflußbereich und zahlenmäßiger Umfang sowie Arbeitsmethoden kaum miteinander vergleichbar. Ebenso wie beispielsweise die Existenz eines geachteten Anwaltsstandes fast immer ein Zeichen dafür ist, daß in dem betreffenden Land die Grundrechte und -freiheiten der Bürger gewährleistet sind, ist